



Obergericht des Kantons Graubünden
Dretgira superiura dal chantun Grischun
Tribunale d'appello del Cantone dei Grigioni

Verfügung vom 10. März 2026

mitgeteilt am 11. März 2026

Referenz	SBK 26 22
Instanz	Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Helbling, Aktuar ad hoc
Parteien	A. _____ Beschwerdeführerin
Gegenstand	vorsorgliche Pfändung
Anfechtungsobj.	Verfügung Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva vom 9. Januar 2026

In Erwägung,

- dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva (nachfolgend Betreibungsamt Surselva) in den Betreibungen Nr. Z.1.____, Z.2.____, Z.3.____, Z.4.____, Z.5.____ und C.____ mit Verfügung vom 9. Januar 2026 eine vorsorgliche Pfändung einer Forderung als Sicherungsmassnahme aufgrund besonderer Dringlichkeit erliess und gegenüber dem Grundbuchamt O.1.____ eine Anmeldung zur Vermerkung einer Verfügungsbeschränkung betreffend das Grundstück Nr. B.____ im Grundbuch der Gemeinde O.2.____, lautend auf A.____ abgab,
- dass A.____ dagegen mit Eingabe vom 7. Februar 2026 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs erhob,
- dass sie dabei im Wesentlichen geltend machte, gegen die geltend gemachten Forderungen sei Rechtsvorschlag erhoben worden, welcher vom Betreibungsamt ebenso missachtet worden sei wie ein bewilligter Zahlungsaufschub des kantonalen Steueramts,
- dass im Übrigen betreffend das gepfändete Grundstück nicht die Eigentümerin, sondern der in Gütertrennung lebende Ehepartner einvernommen worden sei, was einen schweren Verfahrensmangel darstelle,
- dass das Betreibungsamt Surselva am 13. Februar 2026 die Verfügung vom 9. Januar 2026 in Wiedererwägung zog und gegenüber dem Grundbuchamt O.1.____ die Anmeldung zur Löschung der Verfügungsbeschränkung abgab,
- dass unter diesen Umständen die Beschwerde gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann,
- dass der Abschreibungsentscheid in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht (Art. 9 Abs. 2 GOG [BR 173.000] i.V.m. Art. 16 Abs. 6 OGV [BR 173.010]),
- dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben (Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG),

wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilung an:]